

Welche Folgen hätte es für die Schweiz, wenn gewisse Staaten dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen nicht beitreten würden ?

Disposition

Es sind folgende Staaten in Betracht zu ziehen:

- a) Kernwaffenstaaten: China, Frankreich.
- b) Nichtkernwaffenstaaten: Argentinien, Brasilien, Indien, Israel, Japan, Pakistan, Portugal, Spanien, Südafrika.

A. WIRTSCHAFTLICHE FOLGEN

I. ALLGEMEINES

Grundsätzlich sind die Auswirkungen bezüglich der Importe und der Exporte getrennt zu untersuchen. Ausserdem drängt sich bei den Exporten eine weitere Unterteilung auf: nukleare Materialien einerseits, Ausrüstungen und besondere Materialien andererseits.

Eine endgültige Stellungnahme ist vorläufig nicht möglich, da noch nicht feststeht, was unter die Exportbedingung von Art. III/2, b, des Sperrvertrags fällt. Die inoffiziellen Kontakte der in Frage kommenden Exportstaaten zwecks Erstellung einer entsprechenden Liste dürfte hier die nötige Klärung bringen (allerdings nicht vor Ende Oktober 1970).

II. IMPORT

Wir können nukleare Materialien, Ausrüstungen oder besondere Materialien auch unter dem Sperrvertrag von jedem Staat beziehen, gleichgültig ob dieser Vertragspartei ist oder nicht. Die einzige Bedingung des Atomsperrvertrags besteht darin, dass wir selber das gelieferte oder im Zusammenhang mit den Ausrüstungen oder besonderen Materialien verwendete nukleare Material, sofern es für friedliche Zwecke benutzt wird, der IAEA-Kontrolle

unterstellen. Dieser Verpflichtung wären wir auch dann unterworfen, wenn wir Material oder Ausrüstungen von einem dem Sperrvertrag nicht angehörenden Staat - und somit also ohne die Kontrollauflage von Art. III/2 - beziehen würden (vgl. dazu Art. III/1, letzter Satz).

Ein gewisser Unterschied zwischen potentiellen Lieferanten die dem Sperrvertrag angehören und solchen, die ihm nicht angehören, besteht darin, dass wir als Vertragspartei gegenüber den ersteren aufgrund von Art. IV/2 allenfalls ein gewisses Druckmittel haben, um zu den gewünschten Materialien oder Ausrüstungen zu gelangen.

Abgesehen davon scheint das Abseitsstehen gewisser Staaten für uns bezüglich der Importe von Materialien und Ausrüstungen keine Bedeutung zu haben.

III. EXPORT

1. Allgemeines

Hier gilt Art. III/2, wonach "a) Ausgangs- und besonderes spaltbares Material oder b) Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind, einem Nichtkernwaffenstaat für friedliche Zwecke nur dann zur Verfügung zu stellen sind, wenn das Ausgangs- oder besondere spaltbare Material den nach diesem Artikel erforderlichen Sicherungsmassnahmen unterliegt".

Aus dieser Bestimmung kann generell folgendes abgeleitet werden:

- a) Dem Sperrvertrag nicht angehörende Staaten können ohne diese Exportbedingung liefern, sind somit gegenüber den Vertragsparteien im Vorteil. Dieser Vorteil besteht jedoch nur bei Lieferungen an solche Staaten, die ihrerseits ebenfalls nicht dem Sperrvertrag angehören; denn Vertragsparteien haben ohnehin ihre gesamte friedliche nukleare Tätigkeit der Kontrolle zu unterstellen (vgl. dazu die Ausführungen zum Import).

- b) Art. III/2 bezieht sich nicht auf Lieferungen an Kernwaffenstaaten. Bei Lieferungen an solche Staaten sind die vertraglich gebundenen Exporteure den vertraglich ungebundenen gleichgestellt. Jede Vertragspartei könnte z.B. Frankreich Material und Ausrüstungen für ihre A- oder H-Bomben liefern, sofern ihr das politisch verantwortbar erscheint.
- c) Art. III/2 bezieht sich ebenfalls nicht auf Lieferungen für militärische Zwecke. So könnte jede Vertragspartei einem Nichtkernwaffenstaat Kernmaterial für erlaubte militärische Zwecke ohne die Kontrollauflage von Art. III/2 anbieten, womit sie wiederum die gleiche Position wie ein dem Sperrvertrag nicht unterstellter Staat hat. Ein vertragsgebundener Nichtkernwaffenstaat (nicht hingegen die vertragsgebundenen Kernwaffenstaaten, vgl. Art. I) dürfte sogar, ohne die Bestimmungen des Sperrvertrags zu verletzen, einem vertraglich nicht gebundenen Nichtkernwaffenstaat Material und Ausrüstungen für die Herstellung von Kernwaffen liefern, womit er auch in dieser Beziehung den aussenstehenden Staaten gleichgestellt ist. Ob er dies allerdings politisch verantworten könnte, ist eine andere Frage.

Somit kann, generell gesehen, festgehalten werden, dass Vertragsparteien gegenüber den dem Vertrag nicht unterstehenden Staaten beim Export von Material und Ausrüstungen nur dann im Nachteil sind, wenn es sich um Exporte zu friedlichen Zwecken an nicht dem Sperrvertrag angehörende Nichtkernwaffenstaaten handelt.

2. Export von nuklearem Material

a) Natururan:

Natururan wird aus unserem eigenen Boden nie in der Menge gewonnen werden können, dass ein Export in Frage käme.

Somit verbleibt allenfalls die Möglichkeit eines Handels mit von anderen Staaten erworbenem Natururan. Aber die Aussichten auf solche Geschäfte sind sehr klein, da die primären Lieferanten und die endgültigen Empfänger kaum Interesse an einem Zwischenhandel haben und daher direkt kaufen und verkaufen.

b) Benutztes Uran oder Plutonium

Vom Standpunkt der Handelsbilanz aus dürfte der Export dieser Materialien im absoluten wie im relativen Sinne unbedeutend sein (diese Annahme ist allerdings noch nachzuprüfen!).

Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass beim Einsatz von Brutreaktoren (ab 1985) das in unserem Land produzierte Plutonium vollumfänglich für den eigenen Gebrauch benötigt wird,

Die Ausfuhr benutzten Urans zum Zweck der Wiederaufbereitung und späteren Wiedereinfuhr kann nicht als eigentlicher Export betrachtet werden, sofern das Material dabei nicht aus unserem Eigentum entlassen wird (vgl. dazu z.B. Art. 75, c, des EURATOM-Vertrags).

Schliesslich ist noch daran zu erinnern, dass sich die USA, von denen wir bisher das bei uns verwendete angereicherte Uran zum grössten Teil bezogen haben, für das benutzte Uran oder das bei Verwendung des Urans anfallende Plutonium, sofern von der Schweiz nicht benötigt, ein Vorkaufsrecht oder, sofern sie dieses nicht ausüben, ein Recht zur Genehmigung der Uebergabe von solchem Material an Drittstaaten ausbedungen haben (vgl. Kooperationsvertrag von 1966, Art. VII/K).

c) In der Schweiz angereichertes Uran

Ob es sich hier um eine reelle Exportmöglichkeit handelt, müsste erst noch abgeklärt werden. Schon jetzt kann der Export von im Diffusionsverfahren angereichertem Uran ausgeschlossen werden, da dieses Verfahren in unseren Grössenverhältnissen zu teuer käme und wir somit nicht konkurrenzfähig wären. Somit stünde höchstens der Export von im Ultrazentrifugenverfahren angereichertem Uran zur Diskussion.

d) Allfällige Konkurrenten im Bereich des Exports nuklearen Materials

Sollten wir in diesem Bereich doch noch ins Exportgeschäft einsteigen, so müssten, von den oben erwähnten, allenfalls dem Atomsperrvertrag nicht beitretenden Staaten, folgende als Konkurrenten betrachtet werden:

- Brasilien und Südafrika für Uran;
- Indien für Thorium.

Es ist in diesem Zusammenhang jedoch nochmals daran zu erinnern, dass sich die Vorteile dieser Staaten nur dann realisieren, wenn es sich um Exporte zu friedlichen Zwecken an nicht dem Sperrvertrag angehörende Nichtkernwaffenstaaten handelt.

e) Abschliessende Bemerkungen zum Export von nuklearem Material

Unter der Voraussetzung der Richtigkeit der verwendeten Hypothesen darf gefolgert werden, dass, was den Export nuklearen Materials betrifft, das Abseitsstehen der eingangs erwähnten Staaten für unser Land keine wesentlichen praktischen Folgen hat.

3. Export von Ausrüstungen und besonderen Materialien

a) Um die Folgen hier möglichst genau abgrenzen zu können, müsste man wissen, was unter die Begriffe "Ausrüstungen und Materialien, die eigens für die Verarbeitung, Verwendung oder Herstellung von besonderem spaltbarem Material vorgesehen oder hergerichtet sind" (Art. III/2, b, des Atomsperrvertrags) fällt. Eine entsprechende Liste wird von den am Export solcher Ausrüstungen und besonderen Materialien interessierten Staaten in vertraulichen, inoffiziellen Sitzungen erarbeitet.

b) Folgendes dürfte voraussichtlich in diese Liste aufgenommen werden:

- der ganze primäre Kreislauf der Kernreaktoren (Reaktorkessel; Druckrohre, Pumpen, Wärmeaustauscher, Regelstäbe mit ihrem Antrieb);
- Komponenten für chemische Aufbereitungsanlagen sowie für Brennstofffabriken (Umfang noch unbekannt);
- Ausrüstung für Schwerwasseranreicherung (Umfang ebenfalls noch unbekannt).

Bei jedem einzelnen Gegenstand wären die Konkurrenzverhältnisse besonders zu überprüfen.

c) Auch hier wäre zu beachten, dass die Vorteile der dem Sperrvertrag nicht unterstellten Staaten nur bei Lieferungen zu friedlichen Zwecken an ebenfalls abseits stehende Nichtkernwaffenstaaten zum Zuge kämen.

d) Als unsere potentiellen Konkurrenten kämen in diesem Bereich von den eingangs erwähnten Staaten Frankreich und Japan in Frage.